

Richtlinien

zur Ehrung von Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuern in den Sportvereinen

im Rheinisch-Bergischen Kreis

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat am 24.09.2015 die folgenden Richtlinien zur Verleihung der Jugendbetreuermedaille neu beschlossen.

1. Allgemeines

Über den Sport hinaus werden jungen Menschen in den Sportvereinen positive Werte vermittelt, denn Sport in Gemeinschaft trägt in hohem Maße zur Identitätsstärkung und zur Festigung sozialer Beziehungen der Kinder und Jugendlichen bei.

Der Rheinisch Bergische Kreis hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Arbeit der Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer in den Sportvereinen besonders hervorzuheben und verdiente Personen zu ehren. Durch deren uneigennütigen und intensiven ehrenamtlichen Einsatz ist eine erfolgreiche Jugendarbeit erst gewährleistet.

2. Verleihung der Jugendbetreuermedaille

Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich durch Verleihung der Jugendbetreuermedaille und Übergabe einer Ehrenurkunde in einer festlichen Veranstaltung durch den Landrat und den Kreissportbund.

3. Verleihungsgrundsätze

Zur Ehrung können Personen vorgeschlagen werden, die sich in einem Sportverein im besonderen Maße um die Jugendarbeit verdient gemacht haben. Eine Jugendbetreuerin bzw. ein Jugendbetreuer kann diese Auszeichnung erstmalig nach mindestens 5jährigem ehrenamtlichem Engagement im jetzigen Verein erhalten.

Für eine besonders langjährige Tätigkeit als Jugendbetreuerin bzw. Jugendbetreuer von mindestens insgesamt 25 Jahren ist eine zweite Ehrung möglich.

Von jedem Verein, der Vorschläge eingereicht hat, erhält mindestens eine Jugendbetreuerin bzw. ein Jugendbetreuer eine Medaille, sofern diese bzw. dieser die Voraussetzungen erfüllt.

Die Höchstzahl der Verleihung pro Jahr und Verein wird auf höchstens 3 Medaillen beschränkt.

Die zu ehrende Person muss sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags ihres Vereins noch aktiv im Verein engagieren.

Der Beginn der anrechenbaren Jugendbetreuertätigkeit wird auf die Vollendung des 16. Lebensjahres festgelegt.

Als Stichtag für die Erfüllung der Mindestzeit als Jugendbetreuerin bzw. Jugendbetreuer gilt der Tag der Einreichung des Vorschlags für die Verleihung der Jugendbetreuermedaille.

4. Verfahren

Jeder Sportverein kann bis zu der vom Landrat jährlich gesetzten Abgabefrist Personen für die Ehrung vorschlagen.

Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und an das Schulverwaltungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises zu leiten. Ohne eine ausführliche Begründung, aus der das außerordentliche Engagement der vorgeschlagenen Person hervorgeht, kann eine Verleihung nicht stattfinden. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der für Sport zuständige Fachausschuss des Kreistages auf Vorschlag eines Gremiums, das aus einem Vertreter des Kreissportbundes, des Schulverwaltungsamtes und des vorgenannten Fachausschusses besteht.

Vorschlagsberechtigt sind alle Sportvereine, die ordentliches Mitglied im Kreissportbund und in einem Sportfachverband sind. Im Ausnahmefall entscheidet der zuständige Fachausschuss über eine Verleihung.

Über die Verleihung der Jugendbetreuermedaille an Vorstandsmitglieder von Sportvereinen wird im Einzelfall entschieden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2015 in Kraft.